



GEMEINDE UEKEN

Ihr Zuhause

GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisationsform und Organe	3
III. Behörden und Kommissionen	4
IV. Durchführung der Wahlen	5
V. Veröffentlichungen	5
VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht	5
VII. Zuständigkeiten	6
VIII. Inkrafttreten	7
Genehmigungsvermerke	7

Die Einwohnergemeinde Ueken erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Begriff und
Bezeichnung der
Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde Ueken ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Ueken wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

*Funktionen,
Bezeichnungen*

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. Behörden und Kommissionen

§ 5

Mitgliederzahl

Die Zahl der von der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Stimmzähler und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 6

Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission nimmt Stellung zum Voranschlag und prüft die Rechnungen.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

³ Die Finanzkommission ist vorgängig zur Stellungnahme einzuladen, wenn

- a) eine Steuerfussänderung beantragt wird;
- b) die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates in den Grundsätzen geändert werden soll;
- c) wenn Kredite von mindestens Fr. 250'000.00 beantragt werden.

§ 7

Stimmzähler an der Gemeindeversammlung

In der Gemeindeversammlung amten die zwei vom Volk gewählten Stimmzähler oder die Ersatzmitglieder. Sind zuwenig oder keine gewählten Stimmzähler anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung Ersatzstimmzähler für die Gemeindeversammlung.

§ 8

*Wahl von beratenden
Kommissionen des
Gemeinderates*

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der beratenden Kommissionen. Er kann ausserdem zur Vorbereitung und Antragstellung für besondere Aufgabenbereiche Kommissionen bestellen.

§ 9

Entscheidungsbefugnis

Der Gemeinderat kann den von ihm eingesetzten Kommissionen selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 10

Wahlart

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände. Der Gemeinderat, der Gemeindeamann und der Vizeamann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

V. Veröffentlichungen

§ 11

Publikationsorgane

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Fricktaler Woche.

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 12

*Abschliessende
Beschlussfassung*

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 13

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasst positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeiten

§ 14

Änderung von Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat beschlossen.

§ 15

Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

Bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

1. Grundstückkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.00 pro Kalenderjahr und zur Finanzierung solcher Grundstückkäufe auf dem Darlehensweg.
2. Grundstückverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.00 pro Kalenderjahr.
3. Grundstücktausch bis zu je 5'000 m² Tauschfläche pro Kalenderjahr.
4. Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorstationen, Messstationen, Pumpstationen etc.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben.

Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VIII. Inkrafttreten

§ 16

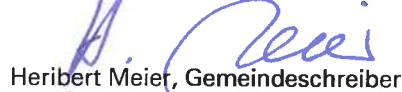
Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1980, sind aufgehoben.



GEMEINDERAT UEKEN


Martin Deiss, Gemeindeammann


Heribert Meier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 03. Juni 2005

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am: 28. August 2005

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am: 20. Sep. 2005



i.V. Limm